

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Akkreditierungsbericht Wesentliche Änderung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	4
3.	Bewertung der Änderungen	4
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	4
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	4
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	5
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg.....	6

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.A. Soziale Arbeit			
Standort(e)	Regensburg, Köln/ neu: Potsdam			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester (TZ) bzw. 6 Semester (VZ)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2023			
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30 je Semester			
Datum Änderungsvorhaben	07.02.2023			
Formale Prüfung	09.02.2023	M. Frick, Leitung QM		
Sachlich-inhaltliche Prüfung	28.02.2023	Senat		
Beschlussdatum Senat	28.02.2023			
Erstellung Bericht	02.03.2023			

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudiendauer plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches

FB 353.7

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) gestartet. Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Die Änderung umfasst ein zusätzliches Angebot des bereits akkreditierten Studiengangs am Standort Potsdam der HSD.

Für diesen Fall erfolgt eine Begutachtung der Sicherstellung der dafür erforderlichen Ressourcen durch den Senat der Hochschule. Das Änderungsvorhaben mit den Angaben zu den Ressourcen wurde dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

3. Bewertung der Änderungen

3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Für den Studiengang „B.A. Soziale Arbeit“ wird folgende Änderung angestrebt:

Als weiterer Standort soll Potsdam für den Studiengang ab dem SoSe 2023 angeboten werden. Bisher wurde

FB 353.7

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

das Studium an den beiden Hochschulstandorten Köln und Regensburg angeboten.

Neu soll der Studiengang auch an dem dritten Hochschulstandort Potsdam angeboten werden. Geomarketinganalysen zum Standort Potsdam als dritten, neuen Standort der HSD haben ergeben, dass sich für den Standort Potsdam ein etwas höheres Studierendenpotential ergibt als am bereits erfolgreich etablierten Standort Köln. Dabei sind die Prognosen eher konservativ getroffen worden und berücksichtigen nur Personen im Großraum Potsdam, die nach dem gewählten statistischen Modell mit höchster Wahrscheinlichkeit als Studierende gewonnen werden können.

Das Qualifikationsziel und die Inhalte des Studienganges „B.A. Soziale Arbeit“ bleiben unberührt von den angestrebten Änderungen. Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zulassungsvoraussetzungen im Studiengang oder der Abschlusskompetenz.

Die Änderungen sollen mit der Studienkohorte, die im Sommersemester 23 ihr Studium aufnehmen wird, zum Tragen kommen. Alle Kohorten, die bis zum Wintersemester 22/23 ihr Studium begonnen haben, studieren gemäß Vertrag in Köln oder in Regensburg. Es sind somit keine Übergangsregelungen notwendig.

Die Voraussetzungen zur personellen Durchführung der Lehre sind auch in Potsdam gegeben und werden sukzessive dort vor Ort aufgebaut. Im ersten Semester kann die Lehre durch das bestehende Personal an den beiden Standorten Köln und Regensburg gehalten werden. Das darüber hinaus benötigte Personal wird gemäß der Lehrbedarfsplanung entsprechend eingestellt. Auch die Räume stehen am Standort Potsdam bereits zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der Räume ist gesichert.

Mit der Erweiterung auf den Standort Potsdam werden auch kleinere Anpassungen im Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan vorgenommen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Studieninhalte, da lediglich die Reihenfolge der bestehenden Module geändert sowie das Praktikumsmodul und das Reflexionsmodul zu einem gemeinsamen Modul zusammengefasst werden. Inhaltlich bedeutet diese Anpassung keine Veränderung des Curriculums oder der Abschlusskompetenz.

Zudem wurde im Rahmen der Anpassung auf das brandenburgische Hochschulgesetz die Studien- und Prüfungsordnung in die neue Rechtsgrundlage überführt. Inhaltlich bleiben die Rahmenbedingungen dabei unberührt.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 28.02.2023 erfolgte mit einfacher Mehrheit folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Änderungsakkreditierung (Standortergänzung Potsdam und Anpassung an brandenburgisches Recht) im Studiengang B.A. Soziale Arbeit in der Fassung vom 07.02.2023 ohne Auflagen und Empfehlungen zu.

Auf eine Begutachtung von externen Expert*innen wurde verzichtet, da es sich bei den vorgenommenen Änderungen ausschließlich um Anpassungen an geltendes Recht und geltende Vorschriften des Landes Brandenburg handelt.

Die Dauer der Akkreditierung des Studienganges bleibt aufrecht bis 30.09.2025.

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV)	Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten. Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im Vollzeitmodus und 8 Studiensemester in der Teilzeitform.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofile (§4 StudAkkV)	Im letzten Semester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen (§5 StudAkkV)	Die StudAkkV beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Brandenburg, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§6 StudAkkV)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Arts, Soziale Arbeit.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudAkkV)	Der Studiengang umfasst 29 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudAkkV)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind je nach Organisationsform zwischen 20 und 30 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 25 Stunden angesetzt. Im Praxismodul sind 30 Stunden pro LP angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 ECTS-LP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 ECTS-LP.	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Falls zutreffend: Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)</i>		Nicht zutreffend
<i>Falls zutreffend: Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)</i>		Nicht zutreffend

FB 353.7

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung/Überarbeitung: M.Frick, Qualitätsmanagement	29.11.2022	2